

Satzung

der Gemeinde Krauschwitz

über

öffentliche Bekanntmachungen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsische GVBl. S. 301) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalebekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997, hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz in seiner Sitzung am 31.03.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Krauschwitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen

durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Krauschwitz.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge besonderer Umstände oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung

durch ein eigens aus diesem Anlaß herausgegebenes Amtsblatt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.10.1994, geändert mit Satzung vom 29.03.1994, außer Kraft.

Krauschwitz, den 01.04.1998

Stupka
Bürgermeister